



BUNDEMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10308/0002-I/A/4/2015

Wien, 20.03.2015

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 23. Februar 2015, GZ BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015, betreffend den Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 (FrÄG 2015) nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderungen des BFA-Verfahrensgesetzes und des Asylgesetzes):

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen überwiegend darauf ab, die Aufnahme und Betreuung von AsylwerberInnen flexibler zu steuern und die Verfahren insgesamt zu beschleunigen. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen, aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollte aber darauf geachtet werden, dass alle Verfahren schneller abgeschlossen werden und durch die prioritäre Behandlung bestimmter Verfahren nicht alle anderen anhängigen Verfahren verzögert werden. Es bleibt fraglich, ob durch die vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich mehr Rechtssicherheit sowohl bei den Behörden als auch bei den betroffenen AsylwerberInnen erreicht werden kann. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass einige bisher in den Erstaufnahmestellen durchgeführten Verfahrensschritte, die nunmehr etwa an Polizeiinspektionen durchgeführt werden sollen, grundsätzliche Verfahrensrechte gewährleisten. Sachkundige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verfahrensrichtlinie müssen dies geschulte Personen sein,

die bei der Erstbefragung beispielsweise Anzeichen dafür erkennen können, dass der Antragsteller in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert wurde), DolmetscherInnen, RechtsberaterInnen sowie die technischen Voraussetzungen für EURODAC-Abfragen müssten in jeder Sicherheitsbehörde allein für die Erstbefragung zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 2 Z 32 (§§ 42 bis 45 BFA-VG):

Der Versuch, die Erstaufnahmestellen zu entlasten, wird grundsätzlich begrüßt, hinsichtlich des Verfahrens wird jedoch angemerkt:

Gemäß § 42 Abs. 2 BFA-VG sollen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, nicht wie bisher in der Regel (nämlich bei fehlender Berechtigung zum Aufenthalt in Österreich) der Erstaufnahmestelle vorgeführt, sondern es soll eine Entscheidung des BFA vorgeschaltet werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben eine Erstbefragung und eine erkennungsdienstliche Behandlung der Fremden durchzuführen und danach dem BFA ein Protokoll und einen Bericht zu übermitteln. Daraufhin ordnet das BFA die weitere Vorgangsweise an und entscheidet, dass nicht zum Aufenthalt berechtigte Fremde entweder zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer Erstaufnahmestelle oder einer Regionaldirektion vorzuführen sind oder die Anreise in eine Betreuungseinrichtung des Bundes zu ermöglichen ist.

Je nach Anordnung werden diese Entscheidungen in Zukunft sowohl Entlastungs- als auch Belastungspotential haben. Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist wesentlich, dass genug qualifiziertes Personal im BFA bzw. den Regionaldirektionen (RD) vorhanden ist, da sich einerseits durch die Anordnungsentscheidung im BFA und die Vorführung in der RD ein zusätzlicher Arbeitsaufwand ergibt und andererseits darüber hinaus mit einer steigenden Anzahl an Asylanträgen gerechnet werden muss. Auch normiert § 43 BFA-VG, dass die weitere Vorgangsweise durch das BFA „unverzüglich“ anzuordnen ist. Es ist fraglich, wie viel Zeit in der Praxis tatsächlich zwischen der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz und die Aufnahme des/der Fremden in einer Unterkunft, sei diese nun eine Erstaufnahmestelle oder eine andere Betreuungseinrichtung des Bundes, liegen wird und wo sich der/die Fremde in der Zwischenzeit aufhält. Verzögerungen bei einer großen Zahl gleichzeitig gestellter Anträge werden dabei nicht auszuschließen sein.

Insbesondere sollte auch die erkennungsdienstliche Behandlung im Zusammenhang mit einer Anhaltung gemäß § 40 Abs. 5 BFA-VG nach einer Antragstellung gemäß § 42 Abs. 1 BFA-VG so schnell wie möglich durchgeführt werden und nicht zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens(-beginns) führen.

Die verpflichtende Beiziehung von RechtsberaterInnen (und DolmetscherInnen) bei der Erstbefragung unbegleiteter Minderjähriger, die jedoch zur Wahrung der Rechte der AntragstellerInnen unerlässlich ist, könnte zu weiteren Verzögerungen bei der Antragseinbringung führen.

Zusammenfassend wäre daher darauf zu achten, dass durch die „Umverteilung“ und die Einführung einer zusätzlichen, dem Zulassungsverfahren vorgelagerten Entscheidung und Anordnung durch das BFA Verfahren tatsächlich beschleunigt und nicht verzögert werden.

Zu Artikel 3 Z 26 (§ 27a AsylG 2005):

§ 27a normiert die Möglichkeit einer beschleunigten Verfahrensführung in den in § 18 BFA-VG genannten Fällen; eine Entscheidung soll längstens nach fünf bzw. sechs Monaten vorliegen. Die Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sagt § 27a nichts über die *Art und Weise* der beschleunigten Verfahrensführung aus. Die prioritäre Bearbeitung von Fällen des § 18 Abs. 1 BFA-VG sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass die Bearbeitung anderer Anträge verzögert wird.

Zu Artikel 3 Z 31 (§ 29 Abs. 6 Z 2 AsylG 2005):

§ 29 Abs. 6 Z 2, der in der geltenden Fassung normiert, dass zu Beginn des Zulassungsverfahrens ohne unnötigen Aufschub „die Erteilung einer Orientierungs- und Erstinformation über das Asylverfahren in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache“ durchzuführen ist, soll ersatzlos gestrichen werden. In den Erläuterungen findet sich dazu keine Begründung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Artikel 4 Z 14 (§ 24 Abs. 3 FPG):

Laut Entwurf soll das zusätzliche Visum für Drittstaatsangehörige im Rahmen einer EU-Entsendung (gemäß § 18 Abs. 12 AuslBG) entfallen, sofern diese einen Schengen-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats innehaben. Daraus folgt, dass künftig nicht nur die sichtvermerkfreen AusländerInnen, sondern auch alle anderen nach Österreich entsandten Drittstaatsangehörigen mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung eines anderen Mitgliedstaats zum Zweck der Erwerbstätigkeit kein eigenes österreichisches Visum mehr benötigen. Diese Regelung erscheint aus ausländerbeschäftigungsrechtlicher Sicht sinnvoll.

In den Erläuterungen sollte jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, dass nur die EU-Entsendefälle und nicht z.B. ein pendelnder Saisonier gemeint sind. Dazu wird folgende Ergänzung angeregt: *„Im Sinne der Judikatur des EuGH (...) wird klargestellt, dass im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit ordnungsgemäß nach Österreich entsandte Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Mitgliedstaates sind (...), für die Erbringung der vorübergehenden Arbeitsleistung in Österreich kein zusätzliches Visum benötigen.“*

Zu Artikel 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weist mit Nachdruck darauf hin, dass die qualifizierte Zuwanderung und Willkommenskultur und in diesem Zu-

sammenhang die Weiterentwicklung und der Vollzug der Rot-Weiß-Rot-Karte als eigenes Paket im Regierungsprogramm vorgesehen ist und dementsprechend auf ExpertInnenebene gesonderte Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern und den betroffenen Ressorts geführt wurden, die in mehreren Gesprächsrunden noch zu keinen abschließenden Ergebnissen geführt haben und lediglich in einigen wenigen Punkten Kompromisse gefunden werden konnten. Ziel war und ist, die Ergebnisse der Verhandlungen in einem Gesamtpaket legislatisch umzusetzen. Die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Inneres, aus diesem Verhandlungspaket einzelne, wenn auch kompromissfähige Punkte, wie etwa die Verlängerung der Arbeitsuchefrist für StudienabsolventInnen und die postalische Zustellung des Aufenthaltstitels, herauszugreifen und vorab umzusetzen, widerspricht der vereinbarten Vorgangsweise und ist der Kompromissfindung bei den noch offenen Punkten nicht förderlich.

Zu Artikel 5 Z 5 (§ 3b NAG samt Überschrift):

Mit dieser Regelung der Verfahrensaussetzung soll das Problem gelöst werden, das vor allem bei Amtsrevisionen gegen Zurückverweisungsentscheidungen des Verwaltungsgerichts auftritt. Wird der Revision keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, hätte die Behörde an sich unverzüglich entsprechend der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts zu entscheiden, obwohl sie die ihrer Ansicht nach rechtswidrige Entscheidung beim VwGH angefochten hat und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts daher in der Folge auch aufgehoben werden könnte.

Da diese Konstellation auch bereits für Behörden nach dem AuslBG aufgetreten ist, wird die vorgeschlagene Lösung als sinnvoll erachtet.

Zu überlegen wäre aber, diese Regelung gleich im VwGVG umzusetzen, wodurch sich eine entsprechende Änderung aller in Betracht kommenden Materiengesetze erübrigen würde.

Zu Artikel 5 Z 19 (§ 19 Abs. 7 NAG):

Die vorgeschlagene Regelung wurde auch von der MA 35 angeregt und kann im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zur Verkürzung des RWR-Karten-Verfahrens beitragen, sie ist aber ein Punkt in den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte (siehe oben).

Zu Artikel 5 Z 21 bis 24 und Z 33 und 34 (§ 21 Abs. 2 Z 6 bis 10 und Abs. 6 sowie § 64 Abs. 4 und 5 NAG):

In § 21 Abs. 9 bis 10 soll die Inlandsantragstellung auf InhaberInnen eines österreichischen Reifeprüfungs-, Reife- und Diplomzeugnisses einer inländischen oder ausländischen Schule sowie auf Personen ausgeweitet werden, die gemäß § 1 Abs. 2 lit i (WissenschaftlerInnen und ForscherInnen) oder lit j (EU-Ausbildungs- und -Forschungsprogramme) AuslBG und gemäß § 1 Z 5 (TeilnehmerInnen an Studierendenaustauschprogrammen), Z 7 (FachhochschullehrerInnen) und Z 9 (Personal der Diplomatischen Akademie und der Sicherheitsakademie)

der Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO) vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind. Die Regelung ist zweifellos eine Verbesserung für die genannten Personengruppen, sie führt aber gleichzeitig zu einer Privilegierung gegenüber anderen AufenthaltswerberInnen.

Weiters ist vorgesehen, dass StudienabsolventInnen und InhaberInnen eines sechsmonatigen Visums zur Arbeitsuche gemäß § 24a FPG bei Beantragung einer RWR-Karte vor Ablauf der Frist das Verfahren im Inland abwarten können (§§ 21 Abs. 6, 64 Abs. 5). Die damit bezweckte Erweiterung der Arbeitsuchefrist (weil das Antragsverfahren nicht in die Frist fällt) war bekanntlich einer von vielen Punkten in den Gesprächen zur Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte und sollte auch Teil dieses Gesamtpakets sein. Die Regelung, auf diese Weise auch die Frist zur Arbeitsuche für besonders Hochqualifizierte zu verlängern, wurde in der bisherigen Diskussion nicht angesprochen. Eine abschließende Beurteilung wird daher vom Gesamtergebnis der Verhandlungen zur Rot-Weiß-Rot-Karte abhängig sein.

Die Änderung des § 64 Abs. 4 soll außerdem klarstellen, dass ausländische StudienabsolventInnen österreichischer Hochschulen und Fachhochschulen ausdrücklich für alle Schienen der Rot-Weiß-Rot-Karte zuzulassen sind. Gegen diesen auch schon in den Gesprächen zur RWR-Karte vorgebrachten Vorschlag bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz muss aber die Regelung so verstanden werden, dass sich RWR-KartenwerberInnen bei der Antragstellung für eine Schiene entscheiden müssen (Konkretisierung des Antrags) und die Behörden keinesfalls verpflichtet sind, im Zuge des Verfahrens die für den Antragsteller/die Antragstellerin günstigste Variante auszuwählen. Im Übrigen wird diese Änderung in den Erläuterungen gar nicht erwähnt.

Zu Artikel 5 Z 35 bis 37 (§§ 67 Abs. 1 und 2 und 68 Z 3 NAG):

Laut Entwurf soll für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ die Notwendigkeit der Übernahme einer Haftung gegenüber den Gebietskörperschaften entfallen. Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ wurde bisher in der Praxis – nicht zuletzt wegen dieser Haftungserklärung – relativ wenig in Anspruch genommen; der Großteil der zuwandernden WissenschaftlerInnen und ForscherInnen war eher an einer RWR-Karte interessiert.

Die vorgeschlagene Änderung kann dazu beitragen, dass die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ an Attraktivität gewinnt und für die betroffene Personengruppe eine echte Alternative zur Rot-Weiß-Rot-Karte darstellt. Mit dem Entfall der Haftungserklärung wird es aber umso wichtiger, dass der/die ForscherIn für die Beschäftigung eine qualifikationsadäquate Entlohnung erhält, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und prekäre Beschäftigungsverhältnisse ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund):**Zu Artikel 6 Z 3 (§ 2 Abs. 1a GVG-Bund):**

Laut § 2 Abs. 1a sollen AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren keinen Anspruch auf Versorgung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung des Bundes oder in einem bestimmten Bundesland haben. Wenngleich diese Regelung u.a. einer gleichmäßigen Verteilung der AsylwerberInnen auf die einzelnen Bundesländer dienen soll, sollte mit der Verlegung von AsylwerberInnen in andere Bundesländer nach der Erstzuteilung vorsichtig umgegangen und diese nach Möglichkeit auf Ausnahmefälle beschränkt werden, um im Sinne der Zielsetzung des neuen Zuteilungssystems (nicht mehr über EAST, sondern Betreuungseinrichtungen des Bundes in den Ländern) häufige Transporte zwischen mehreren Bundesländern zu vermeiden.

Zu Artikel 6 Z 6 (§ 2 Abs. 7 GVG-Bund):

Laut § 2 Abs. 7 sollen von § 18 Abs. 1 BFA-VG erfasste Personengruppen automatisch den Anspruch auf Grundversorgung verlieren, wenn ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wird. In den Erläuterungen dazu wird allerdings nicht erklärt, warum diese Regelung, die keine Vorgabe in den umzusetzenden Aufnahme- und Verfahrensrichtlinien darstellt, notwendig ist.

Die Umsetzung der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinien, die EU-weit gemeinsame Mindestgarantien normieren, sollte nicht zum Anlass genommen werden, bisher noch erfasste Personengruppen (kurz vor der Ausreise und in einer prekären Verfahrenssituation) nun von der Grundversorgung (und dadurch auch von der Existenzsicherung) auszuschließen.

Eine solche Maßnahme ist auch nicht zielführend, zumal ein gesicherter Wohnsitz im Rahmen der Grundversorgung aufenthaltsbeendende Maßnahmen mit weit weniger verwaltungsbehördlichem Aufwand durchsetzbar macht.

In der Rechtssache C-179/11 vom 27.9.2012 hat der EuGH festgehalten, dass die „alte“ Aufnahme richtlinie 2003/09/EG (und gleiches hat – vgl. Erwägungsgrund 35 – für deren Neufassung in der Richtlinie 2013/33/EU zu gelten) „im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen auszulegen [ist], die insbesondere mit der Charta [der Grundrechte der Europäischen Union] anerkannt wurden. Ziel dieser Richtlinie ist es gemäß diesem Erwägungsgrund vor allem, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten“ (der angesprochene Erwägungsgrund 5 der RL 2003/09/EG entspricht dem Erwägungsgrund 35 der RL 2013/33/EU). Folglich hat der EuGH bezüglich des Dublin-Verfahrens ausgesprochen, dass mit der Gewährleistung von Mindestbedingungen verbundene finanzielle Belastungen vom ersuchenden Mitgliedstaat bis zur Überstellung des Antragstellers zu tragen sind. Im Zusammenhang mit Art 1 und Art 18 der GRC kann daher Art 3 der Neufassung der Aufnahme richtlinie nur dahingehend ausgelegt werden, dass AntragstellerInnen Grundversorgung zumindest bis zum beabsichtigten Termin der Abschiebung zu gewährleisten ist, zumal die aufent-

haltsbeendende Maßnahme bei Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung durch das BVwG (§ 18 Abs. 5 BFA-VG) durchsetzbar und durchführbar ist. Gleiches muss gelten, wenn sich ein Antragsteller/eine Antragstellerin, nach erfolgter Rückkehrberatung i.S.d. vorgeschlagenen § 52a BFA-VG dazu entschließt, freiwillig und im Rahmen der Rückkehrhilfe in seinen/ihren Herkunftsstaat zurückzukehren.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass aufgrund des unionsrechtlichen Gebots der Wahrung der Menschenwürde gemäß Art 1 GRC im Falle der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung Grundversorgung bis zur Durchsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bzw. bis zur freiwilligen Ausreise gewährleistet werden sollte.

In diesem Zusammenhang erscheint auch der Verweis in den Erläuterungen auf § 6 Abs. 3, der weder die Möglichkeit noch die tatsächlichen „faktischen Gründe“ der Grundversorgung von Personen in Betreuungseinrichtungen des Bundes normiert, sondern lediglich, dass in diesem Ausnahmefall das Bundesamt die zuständige Behörde ist, unangebracht. Auch der Hinweis „Eine solche faktische Unterbringung eines Fremden ohne Rechtsanspruch in einer Betreuungseinrichtung des Bundes *wird etwa erfolgen*, wenn im Falle der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Fremde sich bereit erklärt, an der freiwilligen Rückkehr mitzuwirken“ erscheint nicht geeignet, betroffenen Fremden Rechtssicherheit über ihre Aufnahme bzw. ihren Ausschluss aus der Grundversorgung zu geben.

In den Erläuterungen wird mehrmals auf „Abs. 3“ Bezug genommen. Es ist anzunehmen, dass hier der § 2 Abs. 7 gemeint ist.

Zu Artikel 6 Z 7 (§ 3 Abs. 1 GVG-Bund):

§ 3 Abs. 1 Z 6, wonach „Asylwerber und sonstige Fremde gemäß Abs. 1, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mittel bestreiten können“ von der Grundversorgung ausgeschlossen werden können, sollte im Hinblick auf die Vorgabe im Regierungsprogramm, verbesserte Übergänge zwischen Grundversorgung und legaler Beschäftigung zu schaffen, jedenfalls noch mit allfälligen weiteren Maßnahmen für einen erleichterten Arbeitsmarktzugang von AsylwerberInnen abgestimmt werden.

Schließlich wird noch auf folgende auffallende Schreib- und sprachliche Fehler im Entwurf aufmerksam gemacht:

Zu Artikel 2 (Änderung des BFA-VG):

Zu Z 19 (§ 18 Abs. 1 Z 2 BFA-VG):

Statt „Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung“ müsste es – auch entsprechend Artikel 31 Abs. 8 lit. j) der EU-Richtlinie 2013/32/EU - „Gefahr für die nationale Sicherheit oder *die öffentliche* Ordnung“ heißen.

Zu Artikel 3 (Änderung des AsylG 2005):**Zu Z 26 (§ 27a AsylG 2005):**

Im zweiten Satz des neuen § 27a AsylG 2005 sollte statt „Diese Verfahren sind ... zu entscheiden“ „*In diesen Verfahren ist ... zu entscheiden*“ stehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des FPG):**Zu Z 24 (§ 46a Abs. 4, 2. Satz FPG):**

In § 46a Abs. 4, 2. Satz FPG i.d.F.d. Entwurfs sollte die Wortfolge „In den Fällen der Abs. 1 Z 3 oder entstehen nachträglich Gründe, dass ...“ in etwa ersetzt werden durch die Wortfolge „In den Fällen des Abs. 1 Z 3 oder im Fall, dass ...“.

Zu Z 31 (§ 76 Abs. 3 Z 7 FPG):

Die Wortfolge „Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel“ sollte verändert werden, in etwa – entsprechend § 77 Abs. 1 FPG - zu „Verpflichtung aus der *Anordnung des gelinderen Mittels*“.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung des BFA-VG):**Zu Z 19 und Z 20 (§ 18 Abs. 1 BFA-VG):**

Auf Seite 18 der Erläuterungen, 1. Absatz, 6. Zeile, muss anstelle „Verhalten, dass ...“ „Verhalten das ...“ stehen.

Zu Z 21 (§ 21 Abs. 2a BFA-VG):

Auf Seite 18 der Erläuterungen, 3. Absatz, 7. Zeile, muss anstelle „staatlichen Interesse“ „staatliches Interesse“ stehen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine Ausfertigung der Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Hannes Fischer

Elektronisch gefertigt.

16/SN-92/MF-XXV-GP-Stellungnahme zur Entwurf-elektr. übermittelte Version 1000074BYC02a0LXXReh65smBLavx4n52D6aDfnsZobUepnagbHXL2a0cJ4Z3U DgN0Rq08m40QUGubjXStF6LfOisN4lg+U3LkNWnz3T+jPxdB/IOYxN4PmF/Gm+Q/DIN o6JbSuJYwETn5m7KRyft74iRUcslhoZF49ZKI=		9 von 9
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-23T07:12:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	